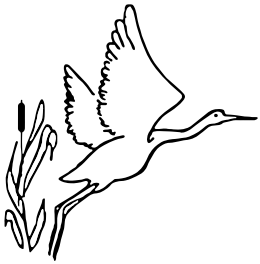




AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN



amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 34
Nummer 3
Mittwoch, den 20. März 2024

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko und Lebusa	Seite 2
Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2024	Seite 4
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2024	Seite 5
Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Seite 6
Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Seite 7
Kommunal финанzen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben 2023 im Überblick	Seite 9
Bekanntmachungsanordnung Satzungsbeschluss „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau	Seite 10
Bekanntmachung Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau	Seite 10
Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung öffentlicher Wege in den Gemarkungen Hohenbucko und Proßmarke	Seite 11
Bekanntmachungsanordnung - Einziehung der Widmung öffentlicher Wege in den Gemarkungen Hohenbucko und Proßmarke	Seite 12
Öffentliche Ausschreibung von Baugrundstücken in der Gemeinde Kremitzau OT Polzen	Seite 12 und 13
Belehrung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes (BMG)	Seite 13
Informationen aus dem Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt	Seite 14
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 14
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 16
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 20.02.2024, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 8 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

- | | |
|--|---|
| <p>01.-02./2024 zum Abschluss eines Wartungsvertrages zwischen dem Amt Schlieben und der Fichtwald Energy GmbH</p> <p>Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Wartungsvertrages zwischen dem Amt Schlieben und der Fichtwald Energy GmbH.</p> | <p>04.-02./2024 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024</p> <p>Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2024.</p> |
| <p>02.-02./2024 zum Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme und Verwahrung von Fundtieren zwischen dem Amt Schlieben und dem Tierschutzzentrum Meißen, Tierheim Meißen/Winkewitz e.V.</p> <p>Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme und Verwahrung von Fundtieren zwischen dem Amt Schlieben und dem Tierschutzzentrum Meißen, Tierheim Meißen/Winkewitz e.V.</p> | <p>05.-02./2024 über die Vergabe von Planungsleistungen zur „Erstellung eines Radwegekonzeptes für das Amt Schlieben“</p> <p>Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zur „Erstellung eines Radwegekonzeptes für das Amt Schlieben“.</p> |
| <p>03.-02./2024 zur Berufung einer sachkundigen Einwohnerin</p> <p>Beschluss: Aufgrund des § 43 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Schlieben die Berufung einer sachkundigen Einwohnerin. Frau Larissa Ernst, wohnhaft in 04936 Schlieben, wird zur sachkundigen Einwohnerin in der Amtsausschuss berufen.</p> | <p>06.-02./2024 zur Weiterbeschäftigung eines Bauhofmitarbeiters</p> <p>Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die unbefristete Weiterbeschäftigung eines Bauhofmitarbeiters des Amtes Schlieben.</p> |
| | <p>07.-02./2024 zur Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Reinigungsmitarbeiterin des Schul- und Hortbereiches Schlieben</p> <p>Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Entfristung des Arbeitsverhältnisses einer Reinigungsmitarbeiterin des Schul- und Hortbereiches Schlieben.</p> |
| | <p>08.-02./2024 zur Neueinstellung einer Sachbearbeiterin im Verwaltungsbereich</p> <p>Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Neueinstellung einer Sachbearbeiterin im Verwaltungsbereich.</p> |

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 15.02.2024, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

- | | |
|--|---|
| <p>01.-02./2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Fichtwald</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Fichtwald für das Haushaltsjahr 2024.</p> | <p>05.-02./2024 zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf sowie einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 292/79</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 284, Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von insgesamt ca. 135 m² sowie die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 292/79, Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von insgesamt ca. 65 m².</p> |
| <p>02.-02./2024 zum Haushaltssicherungskonzept 2024 der Gemeinde Fichtwald</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024.</p> | <p>06.-02./2024 zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 284, Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von insgesamt ca. 570 m².</p> |
| <p>03.-02./2024 zur Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ zum 01.01.2024.</p> | <p>07.-02./2024 zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 284, Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von insgesamt ca. 50 m².</p> |
| <p>04.-02./2024 zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fichtwald und der Fichtwald Energy GmbH</p> <p>Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fichtwald und der Fichtwald Energy GmbH.</p> | <p>08.-02./2024 zur Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 120/4 in der Gemarkung Hillmersdorf</p> |

- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald lehnt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 120/4, Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf mit einer Größe von 570 m² ab.
- 09.-02./2024 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 61/1 in der Gemarkung Hillmersdorf**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald lehnt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 61/1, Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von insgesamt ca. 250 m² ab.
- 10.-02./2024 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 7, Flurstück 241 in der Gemarkung Naundorf**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 241, Flur 7 in der Gemarkung Naundorf von insgesamt ca. 180 m².
- 11.-02./2024 über die Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt folgendes:
1. Die Gemeinde Fichtwald beschließt, dass der gemeinsame Sitz der Gemeinden Fichtwald und Hohenbucko sowie der Stadt Uebigau-Wahrenbrück im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH durch die Gemeinde Fichtwald besetzt wird.
 2. Der Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamter vertritt gemäß § 97 Abs. 2 BbgKVerf die Gemeinde Fichtwald im Aufsichtsrat.
- 12.-02./2024 zum Verkauf einer Teilfläche von ca. 135 m² des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf sowie einer Teilfläche von ca. 65 m² des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 292/79**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 284, der Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von ca. 135 m² sowie den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 292/79, der Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von ca. 65 m².
- 13.-02./2024 zum Verkauf einer Teilfläche von ca. 627 m² des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 284, der Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von ca. 627 m².
- 14.-02./2024 zum Verkauf einer Teilfläche von ca. 50 m² des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 284 in der Gemarkung Hillmersdorf**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 284, der Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von ca. 50 m².
- 15.-02./2024 Kauf des Grundstücks in der Gemarkung Naundorf, Flur 6, Flurstück 235**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Kauf des Grundstücks in der Gemarkung Naundorf, Flur 6, Flurstück 235.
- 16.-02./2024 Verkauf einer Teilfläche von ca. 180 m² des kommunalen Grundstücks Flur 7, Flurstück 241 in der Gemarkung Naundorf**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 241, der Flur 7 in der Gemarkung Naundorf von ca. 180 m².

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 29.02.2024, an welcher der Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter teilnahmen

- 01.-02./2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Hohenbucko**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2024.
- 02.-02./2024 über die Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt folgendes:
1. Die Gemeinde Hohenbucko beschließt, dass der gemeinsame Sitz der Gemeinden Fichtwald und Hohenbucko sowie der Stadt Uebigau-Wahrenbrück im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Elsteraue mbH durch die Gemeinde Fichtwald besetzt wird.
 2. Der Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamter, vertritt gemäß § 97 Abs. 2 BbgKVerf die Gemeinde Fichtwald im Aufsichtsrat.
- 03.-02./2024 zur Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ zum 01.01.2024.
- 04.-02./2024 zur Einziehung der Widmung von Wegen in den Gemarkungen Hohenbucko und Proßmarke**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Einziehung der Widmung nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Demnach soll sich die Widmung auf die ausschließliche private Zufahrtsmöglichkeit zu den anliegenden forst- und landwirtschaftlichen Flächen beschränken.
- 05.-02./2024 zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 65 m² des in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, gelegenen kommunalen Flurstücks 385**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 65 m² des in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, gelegenen kommunalen Flurstücks 385.
- 06.-02./2024 zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 450 m² des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 2, gelegenen kommunalen Flurstücks 167**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 450 m² des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 2, gelegenen kommunalen Flurstücks 167

07.02./2024 zum Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Nutzung von Teilflächen kommunaler Grundstücke in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstücke 23, 1042 und 899 zur Errichtung einer Niederspannungsleitung und Installation einer Zähleranschluss säule am Netzverknüpfungspunkt mit Standort auf dem Grundstück in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 673

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Nutzung von Teilflächen kommunaler Grundstücke in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstücke 23, 1042 und 899 zur Errichtung einer Niederspannungsleitung und Installation einer Zähleranschluss säule am Netzverknüpfungspunkt mit Standort auf dem Grundstück in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 673.

36.-11./2023 Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors nach § 58 BbgKVerf zur Vergabe der Dienstleistung Waldumbau auf einer kommunalen Waldfläche in der Gemarkung Proßmarke – Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 11/8, Abteilung 7031 a⁵

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors nach § 58 BbgKVerf zur Vergabe der Dienstleistung Waldumbau auf einer kommunalen Waldfläche in der Gemarkung Proßmarke – Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 11/8, Abteilung 7031 a⁵

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 05.03.2024, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

01.-03./2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Lebusa für das Haushaltsjahr 2024.

02.-03./2024 zum Haushaltssicherungskonzept 2024 der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024.

03.-03./2024 zur Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Satzung der Gemeinde Lebusa zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ zum 01.01.2024.

04.-03./2024 zur Verlängerung eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 600 m² für das in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, gelegene Flurstück 116

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Verlängerung eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 600 m² für das in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, gelegene Flurstück 116.

05.-03./2024 zur Verlängerung eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 16 m² für das in der Gemarkung Körba, Flur 2, gelegene Flurstück 108

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Verlängerung eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 16 m² für das in der Gemarkung Körba, Flur 2, gelegene Flurstück 108.

Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.068.900,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	7.262.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.026.100,00 EUR
Auszahlungen auf	8.522.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.007.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.042.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.019.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.472.600,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2024 **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage bzw. die differenzierte Amtsumlage, für auf den Bauhof übertragene Aufgaben, auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgeblichen Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

1. die Amtsumlage auf 38,010%
2. die Amtsumlage für Gemeinden, die Aufgaben dem Bauhof übertragen haben auf 10,261%

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Schlieben, den 20.02.2024

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 27.02.2024 beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko vom 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.571.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.739.000,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.901.000,00 EUR
Auszahlungen auf	2.451.500,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.377.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.508.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	523.600,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	943.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) 355 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 401 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 50.000,00 Euro und/oder
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Hohenbucko, den 21.02.2024

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 06.03.2024 beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässer-verband Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohenbucko ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Hohenbucko als Verbandsmitglied hat gemäß der Neufassung der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895, vom 04. Oktober 2018), in der ab 01. Januar 2021 geltenden ersten Änderung der Neufassung der Satzung vom 31.05.2021 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25, S. 569, 570 vom 30.06.2021) und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 30.09.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44, S. 1015) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Hohenbucko erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko stehen Umlagen von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist.

(2) Die Umlagen werden als Jahresumlagen erhoben, die mit Beginn des Jahres entstehen, für das sie zu erheben sind. Sie werden

nach Bekanntgabe der Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheide des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz gegenüber der Gemeinde Hohenbucko für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei den Umlagen entstehenden Verwaltungskosten des Amtes Schlieben werden nicht mit festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlagen erhoben werden, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Hohenbucko ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlagen erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlagen sind die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppen, welche den Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 BbgWG zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlagen sind die am 1. Januar des Umlagejahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m²) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

- a) für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“
 - aa) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche 0,002790 €
 - bb) 2 - Landwirtschaft 0,001395 €
 - cc) 3 - Waldflächen 0,000698 €
- b) für den Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz
 - aa) 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche 0,003271 €
 - bb) 2 - Landwirtschaft 0,001635 €
 - cc) 3 - Waldflächen 0,000818 €

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Umlagen werden gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Umlagen sind zum 01.07. eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

**§ 7
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
 - 1. aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
 - 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
 - 3. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.
- (2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere
 - 1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten sowie
 - 2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse.
- (3) Die Daten werden zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Hohenbucko gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hohenbucko, den 29.02.2024

Polz
Amtdirektor

Anlage (zu § 4)
Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsarten-gruppe	Beitragsbe-messungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche mit gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Weg	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
Hafenbecken		
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 15.02.2024 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Fichtwald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Den Verbänden obliegt innerhalb Ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Fichtwald als Verbandsmitglied hat gemäß der Neufassung der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895, vom 04. Oktober 2018), in der ab 01. Januar 2021 geltenden ersten Änderung der Neufassung der Satzung vom 31.05.2021 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25, S. 569, 570 vom 30.06.2021) und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 30.09.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44, S. 1015) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Fichtwald erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Fichtwald stehen, Umlagen von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist.

(2) Die Umlagen werden als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben sind. Sie wird nach Bekanntgabe der Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheide des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz gegenüber der Gemeinde Fichtwald für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei den Umlagen entstehenden Verwaltungskosten des Amtes Schlieben werden nicht mit festgesetzt.

§ 3**Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlagen erhoben werden, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Fichtwald ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlagen erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haftan für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4**Umlagemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlagen sind die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und vom Gewässer-

serververband Kleine Elster-Pulsnitz erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppen, welche den Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 BbgWG zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlagen sind die am 1. Januar des Umlagejahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

§ 5**Umlagesatz**

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m²) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

- | | | |
|-----|--|------------|
| a) | für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ | |
| aa) | 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,002790 € |
| bb) | 2 - Landwirtschaft | 0,001395 € |
| cc) | 3 - Waldflächen | 0,000698 € |
| b) | für den Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz | |
| aa) | 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche | 0,003271 € |
| bb) | 2 - Landwirtschaft | 0,001635 € |
| cc) | 3 - Waldflächen | 0,000818 € |

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Umlagen werden gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlagen sind zum 01.07. eines Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

§ 7**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Fichtwald, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie

3. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten sowie
2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse.

(3) Die Daten werden zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Fichtwald, ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Fichtwald gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Fichtwald, den 15.02.2024

Polz
Amtdirektor

Anlage (zu § 4)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsarten-gruppe	Beitragsbe-messungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche mit gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Weg	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
Hafenbecken		
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Kommunalfinanzen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben 2023 im Überblick

Steuererträge und allgemeine Finanzaufweisungen

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Hundesteuer	Gemeindeanteil Einkommensteuer	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	Schlüsselzuweisungen ^{1/} Schlüsselzuw. Plus	Familienleistungsausgleich ²	gesamt
Fichtwald	17.059 €	54.239 €	114.387 €	2.419 €	188.947 €	17.492 €	402.231 €	23.485 €	820.258 €
	315 v. H.	375 v. H.	316 v. H.				29.731 €		
Hohenbucko	11.944 €	63.883 €	153.657 €	2.800 €	238.635 €	14.321 €	437.283 €	29.661 €	952.183 €
	355 v. H.	401 v. H.	310 v. H.				39.620 €		
Kremitzau	14.566 €	73.377 €	11.427 €	2.345 €	245.846 €	10.682 €	649.762 €	30.557 €	1.038.562 €
	355 v. H.	401 v. H.	300 v. H.				69.459 €		
Lebusa	13.466 €	70.401 €	232.156 €	4.026 €	240.325 €	25.431 €	536.730 €	29.871 €	1.152.406 €
	356 v. H.	385 v. H.	310 v. H.				43.548 €		
Stadt Schlieben	41.796 €	238.448 €	807.752 €	14.764 €	733.030 €	76.505 €	1.557.072 €	91.112 €	3.560.479 €
	304 v. H.	384 v. H.	324 v. H.				83.224 €		

Umlageaufwendungen

	Kreisumlage ³	Amtsumlage ³	Bauhofumlage ³	Gewerbesteuerumlage	gesamt
Fichtwald	322.501 €	302.227 €	68.214 €	14.577 €	707.520 €
Hohenbucko	333.754 €	312.796 €	-	16.757 €	663.307 €
Kremitzau	412.669 €	386.881 €	-	422 €	799.972 €
Lebusa	417.147 €	391.383 €	88.337 €	26.166 €	923.033 €
Stadt Schlieben	1.289.924 €	1.197.752 €	270.337 €	89.755 €	2.847.769 €

*1 zweckfreie Zuweisung zur allgemeinen Finanzierung der Kommune

*2 Zuweisung als Ausgleich der Belastung aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichsgesetz

*3 Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes der Landkreise/Ämter

Amt Schlieben

- Der Amtdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Es ist im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ bekannt zu machen, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschlossene Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.02.2024, AZ: 63-00112-24-53, genehmigt wurde.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung zur Genehmigung und der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau,

bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> einzustellen.

Schlieben, den 26.02.2024

A. Polz
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschlossene Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.02.2024, AZ: 63-00112-24-53, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab dem 21.03.2024 im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
donnerstags	
dienstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch im Internet unter auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

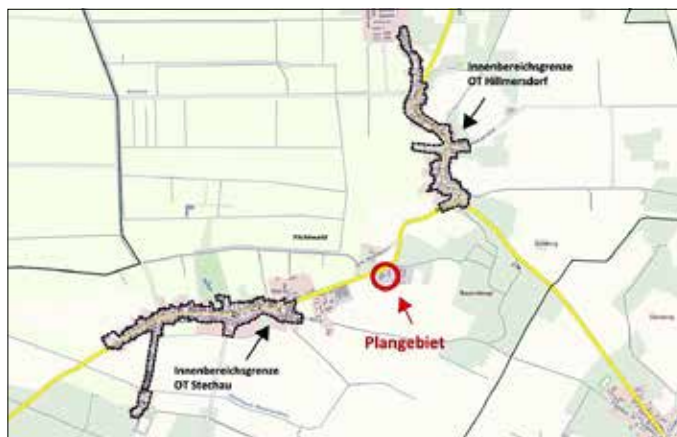
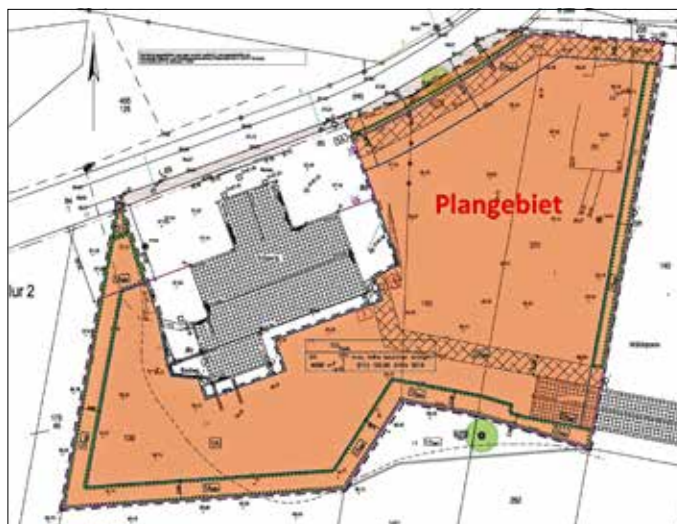
Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schlieben, den 27.02.2024

Polz
Amtdirektor

Übersichtsplan:**Plangebiet:**

Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung öffentlicher Wege in den Gemarkungen Hohenbucko und Proßmarke

Die Gemeindevertretung Hohenbucko hat in Ihrer Sitzung am 22.06.2023 beschlossen, dass ein Wegeeinziehungsverfahren für folgende Wege durchzuführen ist:

lfd. Nr.	Gemarkung Proßmarke			Verlauf
	Flur	Flurstück	Länge in m	
1	2	12/1	1190	von Ende Wohnbebauung Dorfstraße 16 nach Nordosten bis Flstk. 226, nach Nordwest bis Gemarkungsgrenze Hohenbucko
2	2	61/1	374	von Flstk. 135 nach Nordost/Osten bis zum Flstk. 123
3	2	58/8	180	von Flstk. 135 nach Norden bis zum Flstk. 10/1
4	2	5	367	von L70 nach Nordost bis Flstk. 2/1

lfd. Nr.	Gemarkung Hohenbucko			Verlauf
	Flur	Flurstück	Länge in m	
5	2	89	3030	von B87 nach Südosten bis zur Gemarkungsgrenze Proßmarke
6	3	292	529	von B87 nach Nordost bis Flurgrenze Flur 2
7	3	293	462	von Flstk. 292 nach Osten bis Flurgrenze Flur 2 <i>davon: Teilfläche nord-östlich gelegen von Flstk. 806 und 807 durch Ackerbau vollständig vernichtet</i>
8	3	298	197	von B87 nach Südost bis Flstk. 815
9	3	301	193	von Unterführung B87 nach Westen bis zur Einmündung Luckauer Straße
10	3	313	202	von Flstk. 317 nach Nordwest bis Flstk. 821
11	3	323	106	von Flstk. 845 nach Nordwest bis Flstk. 321
12	3	331	104	von Flstk. 332 nach Nordwest bis Flstk. 845
13	3	334	956	von Unterführung B87 nach Südosten bis Flstk. 988, nach Südwesten bis Flstk. 385 <i>davon: Teilfläche ab Flstk. 988 in Richtung Südwesten bis Flstk. 385 durch Ackerbau vollständig vernichtet</i>
14	3	359	843	von Flstk. 492/2 nach Osten bis Flurgrenze Flur 2
15	3	385	604	von Kirchhainer Straße nach Osten bis Flstk. 989 <i>davon: Teilfläche ab Ende des Flstk. 378 nach Osten bis Flstk. 989 durch Ackerbau vollständig vernichtet</i>
16	3	497	434	von Abzweig Zuwegung Kirchhainer Str. 24 in Richtung Nordost bis Flstk. 359 bei Schwarzenburger Weg <i>davon: Teilfläche entlang der östlichen Grenze des Flstk. 496 durch Ackerbau vollständig vernichtet</i>
17	3	502	207	von Flstk. 507 nach Nordwest bis Flstk. 903
18	3	515	285	von Flstk. 517 nach Osten bis Flstk. 930, nach Süden bis Flstk. 521 sowie nach Norden bis Flstk. 507
19	3	517	510	von Abzweig L70 nach Osten bis Flstk. 926, nach Südosten bis Flstk. 932, nach Osten bis Flstk. 933, nach Süden bis Flstk. 521
20	3	528	850	von der L70 nach Osten entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flstk. 522, 523, 524 und entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flstk. 527 <i>davon: Der gesamte Verlauf, außer die Teilfläche entlang der nördlichen Grenze des Flstk. 991, ist durch den Ackerbau vollständig vernichtet.</i>
21	3	529	120	von Flstk. 528 nach Süden bis Flstk. 951
22	3	530	136	von Flstk. 528 nach Süden bis Flstk. 952
23	3	544	314	von der L70 nach Nord-Ost entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze des Flurstk. 545
24	3	557	766	von der L70 in Richtung Nord-Ost bis zum Waldesrand/Flurgrenze Flur 2
25	3	852	402	von Schwarzenburger Weg nach Norden bis Flstk. 988
26	3	853	137	von Flstk. 988 nach Nordwest bis Flstk. 332
27	3	882	956	hinter Grundstücksgrenze Kirchhainer Str. 19 nach Osten bis Flurgrenze Flur 2
28	3	988	543	von Flurgrenze Flur 2 nach Westen bis Flstk. 334
29	3	989	29	von Flstk. 385 nach Osten bis Flstk. 360
30	3	990	837	von Flstk. 529 nach Osten bis Flstk. 530, nach Süden bis Flstk. 538, nach Osten bis zur Flurgrenze Flur 2
31	3	1002	60	von B87 nach Südwesten zur Luckauer Straße

- Folgende der einzuziehenden Wege haben jede Verkehrsbedeutung verloren, da ihre Straßensubstanz vollständig durch den Ackerbau vernichtet ist:
siehe Anlage 1: Nr. 2, 4, 6, 8, 10-12, 17-19, 21-23, 25, 26, 28-31
- Folgende Teilflächen der Flurstücke haben jede Verkehrsbedeutung verloren, da ihre Straßensubstanz vollständig durch den Ackerbau vernichtet ist:
siehe Anlage 1: Nr. 7, 13, 15, 16, 20
- Bei allen nicht genannten Wegen handelt es sich um Acker- bzw. Waldwege, welche für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos sind. Es besteht kein öffentliches Interesse an einer Nutzung, über die Inanspruchnahme als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen hinaus.
- Weiterhin sind die Wege entbehrlich, da gegebene angrenzende Wohngrundstücke jeweils anderweitig erschlossen sind und kein Anlieger vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten wird.

Für alle weiterführenden Zwecke, außer als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, wird die Widmung eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden, Nr. 7/2023, Seite 5, am 19.07.2023 öffentlich bekanntgegeben. Während einer Einlegungsfrist von drei Monaten, vgl. § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG, wurden keine Einwendungen gegen die Einziehung vorgetragen. Sodann hat die Gemeindevertretung Hohenbucko am 29.02.2024 abschließend die Einziehung der Widmung zu oben genannten Wegen beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 6], S. 19), wird die Einziehung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Verfügung und die dazugehörigen Flurkartenauszüge können zu folgenden Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Stadt Schlieben, Bürgerbüro, Zimmer 119 im Zeitraum der Widerspruchsfrist eingesehen werden:

Montag	08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.erv.brandenburg.de aufgeführt sind.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Schlieben, den 04.03.2024

gez. Polz
Amtsdirektor

Amt Schlieben

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Es ist im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ die Einziehung der Widmung öffentlicher Wege in den Gemarkungen Hohenbucko und Proßmarke gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz bekannt zu machen.

Die Anlage 1 zur Beschlussfassung ist beizufügen. Die Kartenauszüge (Anlagen 2 – 5) sind im Rahmen der Ersatzbekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) öffentlich auszulegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Unterlagen in der Zeit der Widerspruchsfrist im Amt Schlieben, Bürgerbüro,

Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

Montag	08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Schlieben, den 04.03.2024

gez. Polz
Amtsdirektor

Gemeinde Kremitzau

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2
1 Baugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren

Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 1.787 m² (Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstücke 63 und 64 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 368).

Verkaufspreis:

Mindestgebot 14,00 €/m², zzgl. Kosten für Herstellung Wasser- und Abwasserentsorgung

Erschließungszustand:

ortsüblich erschlossen bzw. anliegend (Zuwegung, Energie, Telefonie, Internet), ausstehend Wasser / Abwasser

Lagebeschreibung:

Die Gemeinde Kremitzau ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schlieben. Der Ortsteil Polzen gehört neben den Ortsteilen Kolochau und Malitschkendorf zur Gemeinde Kremitzau. In allen drei Ortsteilen herrscht ein aktives, kulturelles und sportli-

ches Leben in mehreren Vereinen, u. a. gibt es eine eigene Kegelbahn. Der Nachbarortsteil Kolochau verfügt über eine neue, moderne Kindertagesstätte, in der freie Kapazitäten sind. Zur Kreisstadt Herzberg (Elster) in 4 km Entfernung und zur Amtsverwaltung Schlieben in 7 km Entfernung besteht an Werktagen stündlich eine Busverbindung zwischen 05.00 Uhr und 19.00 Uhr, an den Wochenenden aller 2 Stunden.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Bauland Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 05.04.2024, 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abbrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um

keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



Karte: © Amt Schlieben 2024 | © GeoBasis-DE/LGB 2024, dl-de/by-2-0

Gemeinde Kremitzau

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines erschlossenen Baugrundstücks

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2

1 Baugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren

Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt 1.950 m² (Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstücke 61 und 62 sowie Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 367).

Verkaufspreis:

Mindestgebot 14,00 €/m², zzgl. Kosten für Herstellung Wasserver- und Abwasserentsorgung

Erschließungszustand:

ortsüblich erschlossen bzw. anliegend (Zuwegung, Energie, Telefonie, Internet), ausstehend Wasser / Abwasser

Lagebeschreibung:

Die Gemeinde Kremitzau ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schlieben. Der Ortsteil Polzen gehört neben den Ortsteilen Kolochau und Malitschkendorf zur Gemeinde Kremitzau. In allen drei Ortsteilen herrscht ein aktives, kulturelles und sportliches Leben in mehreren Vereinen, u. a. gibt es eine eigene Kegelbahn. Der Nachbarortsteil Kolochau verfügt über eine neue, moderne Kindertagesstätte, in der freie Kapazitäten sind. Zur Kreisstadt Herzberg (Elster) in 4 km Entfernung und zur Amtsverwaltung Schlieben in 7 km Entfernung besteht an Werktagen stündlich eine Busverbindung zwischen 05.00 Uhr und 19.00 Uhr, an den Wochenenden aller 2 Stunden.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Bauland Gemarkung Polzen, Flur 4 und Flur 2 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 26.03.2024, 11:00 Uhr. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch

auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



Karte: © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0, Daten geändert

Belehrung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Es besteht die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann im Amt Schlieben, Bürgerbüro (Raum 119), Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck und unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Bezüglich Ihrer Rechte möchte ich Sie gern auf die Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de verweisen.

Schlieben, 29.02.2024

Bürgerbüro
Amt Schlieben

Informationen aus dem Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Öffnungszeiten Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Montag	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

ACHTUNG!

Am Freitag, den 19.04.2024 ist das Bürgerbüro aus organisatorischen Gründen geschlossen.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser Wasserverband Schlieben

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024

Bereich Schmutzwasser

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S.150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S. 5) hat die Versammlung durch Beschluss vom 27.02.2024 den Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	741.100 €
die Aufwendungen	714.680 €
der Jahresgewinn	26.420 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	235.620 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-339.100 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-59.900 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Schlieben	0 €
b) Gemeinde Kremitzau	0 €

Schlieben, den 27.02.2024

gez. Polz

Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan Schmutzwasser 2024 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis übergeben und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Schlieben, den 07.03.2024

gez. Polz

Verbandsvorsteher

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und liegt nach Bekanntgabe zusammen mit dem Wirtschaftsplan Schmutzwasser 2024 des Wasserverbandes Schlieben (WVS) im Büro der Verwaltung des WVS, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jagdgenossenschaft Frankenhain

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frankenhain

am Samstag, dem 13.04.2024, um 19:30 Uhr

in der Mehrzweckhalle in Frankenhain.

Dazu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Frankenhain mit Partner herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Gemeinsames Jagdessen
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung
 - Bestätigung der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassenführers
7. Gemütliches Beisammensein

Es wird ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

- Eigentumsveränderungen bei bejagbaren Flächen sind durch aktuelle Grundbuchauszüge dem Vorstand anzuzeigen
- Vollmachten sind ausschließlich für diese Versammlung zu erteilen
- Vollmachten haben den Umfang der Bevollmächtigten konkret zu beschreiben

Lehmann

Jagdvorsteher

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hillmersdorf

Gemäß § 10 Abs. 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg lade ich als Amtsdirektor des Amtes Schlieben und damit als Jagdnotvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hillmersdorf die Eigentümer bejagbarer Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hillmersdorf ein.

Die Grundflächen müssen bejagbar sein, sie dürfen nicht zu einer Eigenjagd gehören oder an eine angegliedert sein, ebenso dürfen diese nicht zu einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören bzw. an einen solchen angegliedert sein.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung

findet am **12.04.2024 um 18:30 Uhr**

- Einlass ab 18:00 Uhr -

im **Haus der Generationen, Dorfstraße 59**
in **04936 Fichtwald OT Hillmersdorf statt.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Vorstandes
 - 3.1. Wahl der/des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
 - 3.2. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jagdvorstandes
 - 3.3. Wahl eines/einer 1. Beisitzers/in für den Jagdvorstand
 - 3.4. Wahl einer Stellvertretung des/der 1. Beisitzers/in für den Jagdvorstand
 - 3.5. Wahl eines/einer 2. Beisitzers/in für den Jagdvorstand
 - 3.6. Wahl einer Stellvertretung des/der 2. Beisitzers/in für den Jagdvorstand

- 3.7. Wahl eines/einer Kassenführers/in
- 3.8. Wahl einer Stellvertretung für die Kassenführung
- 3.9. Wahl eines/einer Rechnungsprüfers/in
- 3.10. Wahl einer Stellvertretung für die Rechnungsprüfung
- 3.11. Wahl eines/einer Schriftführers/in
- 3.12. Wahl einer Stellvertretung für die Schriftführung
4. Diskussion und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hillmersdorf
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Kassenführung
7. Bericht der Rechnungsprüfung
8. Diskussion zu den Berichten
9. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
10. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zur Finanzplanung
11. Diskussion und Beschlussfassung zur Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
12. Anträge und Verschiedenes

Es wird ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

- Die Versammlung ist nicht öffentlich
- Grundeigentümer haben sich durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses auszuweisen
- Vollmachten sind ausschließlich für diese Versammlung zu erteilen
- Vollmachten haben den Umfang der Bevollmächtigung konkret zu beschreiben

Andreas Polz

Amtsdirektor als Jagdnotvorstand

Ist der Bezug von günstig regional erzeugtem Strom ein Mythos?

Kostenfreie Informationsveranstaltung „Wege zur regionalen Wertschöpfung aus erneuerbaren Energien“ am 11. April in Herzberg

Strom ist aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken, er kann von Allen an den 24 Stunden des Tages ganzjährig eingesetzt werden. Im Landkreis Elbe-Elster wurden im Jahr 2021 etwa 445.000 MWh Strom von allen Verbrauchern konsumiert, im gleichen Zeitraum sind von den Windenergieanlagen etwa 907.000 MWh, von den Photovoltaikanlagen ca. 322.000 MWh und von den Biomasseanlagen 166.000 MWh elektrische Energie erzeugt und eingespeist worden – das entspricht etwa der 3-fachen Menge des bezogenen Stromes.

Am 11. April 2024 findet in Herzberg (Elster) im Bürgerzentrum eine Informationsveranstaltung statt, die sich dem Thema „Wege zur regionalen Wertschöpfung aus erneuerbaren Energien“ wid-

met. In der kostenfreien Veranstaltung kann man sich über Erfahrungen und Hintergründe sowie auch zukünftige Möglichkeiten zum Bezug von bzw. Handel mit elektrischer Energie sowohl im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich informieren. Es werden aktuelle Initiativen und Möglichkeiten zur eigenen Wertschöpfung vorgestellt, gesetzliche Rahmenbedingungen für den „privaten Energiehandel“, aber auch Umsetzungsaspekte aus Sicht des praktischen Stromnetzbetriebes und des Stromhandels in den Fokus gerückt.

Weitere Informationen und Hintergründe finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster, Anmeldungen sind erwünscht bis 8. April 2024 per E-Mail an: kea.planung@lkee.de

Waldbauernschule in Schlieben

PRESSEMITTEILUNG

Walsleben, Februar 2024

Die Waldbauernschule Brandenburg bietet im Zeitraum vom **01./02.03. bis 07./08.06.2024** erneut Schulungen und Exkursionen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 bis 15.30 Uhr statt.

Eine Übersicht über alle Termine und Orte finden Sie unter www.waldbauernschule-brandenburg.de.

Im **Raum Schlieben** findet die Schulung am **12./13.04.2024** statt.

Ort: Gasthof am Waldesrand · Dorfstraße 37 · 04936 Fichtwald

Teilnehmerbeitrag: 45 EUR

Themen sind u.a.: Aktuelles - Neuerungen auf Bundes- und Landesebene, Förderrichtlinien, Waldumbau mit einfachen Mitteln, Spätblühende Traubenkirsche – ein neuer Umgang mit einer alten Bekannten, Waldschutz Douglasie – Schäden erkennen und vorbeugen. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Anmeldung und Kontakt

Waldbauernschule Brandenburg · Projektträger: Waldbauernverband Brandenburg e. V.

Am Heideberg 1 · 16818 Walsleben · Telefon: 033920 / 50611 · Fax: 033920 / 50609 · E-Mail: waldbauern@t-online.de

Internet: www.waldbauernschule-brandenburg.de | www.waldlust-brandenburg.de

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben - Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag
Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben
Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311, Mobil: 01707059905
Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel. 03535 42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter **116 117** erreichbar.

Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern. Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Das **Bürgerbüro** im Verwaltungsanbau kann zu folgenden **Öffnungszeiten** aufgesucht werden:

Montag:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Mitarbeiter aller Fachbereiche sind auch telefonisch, postalisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7 · 04936 Stadt Schlieben
Telefon (035361) 356-0 · Fax (035361) 356-30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass

- Beantragung von Führungszeugnissen, Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugeüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.